Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügel- und Taubenhalter im Kreis Stormarn vom 09.11.2016

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügel- und Taubenhalter im Kreis Stormarn vom 09.11.2016, zuletzt geändert am 28.04.2017, wird mit Wirkung zum 20.05.2017 aufgehoben.

Begründung:

Aufgrund des Nachweises von hochpathogenem aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAIV H5N8) bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein und unter Berücksichtigung des hohen Eintragsrisikos des Geflügelpestvirus in Hausgeflügelhaltungen wurde mit Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 08.11.2016 risikobasiert die landesweite Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in Schleswig-Holstein durch die Kreise und kreisfreien Städte angeordnet. Am 16.11.2016 erfolgte die Verkündung der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen.

Nachdem im April 2017 noch in zwei Proben HPAIV H5N8 bei Wildvögeln bestätigt wurde, erfolgten im Mai 2017 in Schleswig-Holstein keine Nachweise von HPAIV mehr. Die letzte amtliche Feststellung von Geflügelpest bei einem Wildvogel erfolgte am 19.04.2017 im Kreis Segeberg.

Nach Angaben der Ornithologen ist der Frühjahrsvogelzug weitestgehend abgeschlossen.

Das Friederich- Loeffler- Institut bewertet in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom 17.05.2017 das Eintragsrisikos durch Wildvögel in Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAIV H5-Nachweise und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, als gering.

Nach einem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 16.05.2017 liegen die Voraussetzungen für eine vollständige landesweite Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Schleswig-Holstein nun vor. Die Mindestkriterien zur Aufstallung von Geflügel sowie das Verbot von Geflügelausstellungen, - märkten sowie ähnlichen Veranstaltungen können zum 20.05.2017 aufgehoben werden. Zeitgleich sollen die über die Geflügelpest-Verordnung hinausgehenden Biosicherheitsmaßnahmen der Allgemeinverfügung des Landes keine Anwendung mehr finden.

Hinweise:

• Für die noch bestehenden Restriktionsgebiete (Beobachtungsgebiet und Sperrbezirk) im Kreis Stormarn gilt gemäß Geflügelpest-Verordnung weiterhin die Aufstallungspflicht bis die Gebiete aufgehoben werden. Diese Aufhebung tritt gemäß Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 20.04.2017 mit Ablauf des 20.05.2017 in Kraft.

- Bei Geflügel, welches nicht mehr aufgestallt wird, ist der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln weiterhin wirksam zu unterbinden. Hierfür gilt es insbesondere zu beachten:
 - Die Fütterung darf ausschließlich im Stall oder unter einem Dach erfolgen, sodass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
 - Ein Tränken sollte ebenfalls geschützt vor Wildvögeln erfolgen. Das Tränkwasser darf entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
 - Die weiteren allgemeinen Schutzmaßregeln gemäß §§ 2 bis 6 Geflügelpest-Verordnung sind ebenso zu beachten.
- Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 findet ab dem 20.05.2017 keine Anwendung mehr.
- Die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 tritt mit Ablauf des 20.05.2017 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bad Oldesloe, 19.05.2017

Kreis Stormarn
-Der LandratFachbereich Ordnung
Fachdienst Recht und Veterinärwesen
Im Auftrag
gez. Dr. Reisewitz
-Amtstierarzt-